



Gemeinde Pfaffing
4870 Pfaffing 2
Bez. Vöcklabruck,
OÖ

Geschäftszeichen: 850-2024
Wassergebührenordnung
Bearbeiter/in: Anita Eggl
Tel: (+43 7682) 6355-11
Fax: (+7682) 6355-55
E-Mail: gemeinde@pfaffing.at

www.pfaffing.at

Pfaffing, 30.11.2023

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Pfaffing vom 29. November 2023, i. d. g. F. der Verordnungen, mit der eine Wassergebührenordnung für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Pfaffing erlassen wird.

WASSERGEBÜHRENORDNUNG

für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Pfaffing

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl.Nr. 28 und des § 17 Abs. 3, Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Pfaffing (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke vom 1. bis zum 150. m² 16,68 Euro, vom 151. bis zum 300. m² 12,00 Euro und ab dem 301. m² 11,00 Euro pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber 2.502,00 Euro.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.

- (3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (5) Freistehende, angebaute und Kellergaragen sowie Einstellräume werden voll der Bemessungsgrundlage zugeschlagen.
- (6) Bei landwirtschaftlichen Objekten wird die Bemessungsgrundlage derart ermittelt, dass die Quadratmeteranzahl jener bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse, welche Wohnzwecken dienen, berücksichtigt wird. Ansonsten gelten die vorstehenden Regelungen sinngemäß, wobei jedoch nur jene Garagen und Einstellräume berücksichtigt werden, die für das Einstellen von nicht landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Geräten benützt werden. Vorräume und Dielen über 50m² bleiben unberücksichtigt.
- (7) Die Berechnung erfolgt von Außenkante zu Außenkante der betreffenden Objekte. Außenmauern werden mit max. 0,30m der Bemessungsgrundlage zugeschlagen.
- (8) Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude (Wohn- oder Geschäftsräume) errichtet, so ist die Anschlussgebühr für jedes einzelne Objekt, das einen mittelbaren oder unmittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweist, zu entrichten.
- (9) Nebengebäude mit einer bebauten Fläche von weniger als 25m² zählen nicht zur Bemessungsgrundlage
- (10) Für gewerblichen Zwecken dienende Flächen: 80% Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
- (11) Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a. wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
 - b. Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- bzw. Umbau sowie Neubau nach Abbruch ist die Wasseranschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gegeben ist.
 - c. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
 - d. Die Liegenschaftseigentümer sind verpflichtet, allfällige Änderungen durch die Umwidmung von Räumen etc., die eine Gebührenverpflichtung im Sinne dieser Wassergebührenordnung zur Folge haben, zu melden. Die Gemeinde ist ferner berechtigt, an Ort und Stelle Erhebungen für die Festlegung der Bemessungsflächen bzw. Bemessungsgrundlagen durchzuführen.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasserleitungsanschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtende Wasseranschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasseranschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Geleistete Vorauszahlungen sind bei Fälligkeit der Wasseranschlussgebühr zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (5) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasseranschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbenutzungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine vierteljährliche Wasserbenutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten. Diese beträgt für jeden durch den Wasserzähler gemessenen vollen Kubikmeter € 1,67.
- (3) Großabnehmer haben bis zu einer verbrauchten Wassermenge (Rohrbrüche u. Schwimmbadbefüllungen sind ausgenommen) von 250 m³ pro Jahr die nach Abs. 1 festgesetzten Wasserbezugsgebühr zu entrichten. Für den über 250 m³ liegenden Jahreswasserverbrauch wird ein Abschlag von 30 % von der nach Abs. 1 festgesetzten Wasserbezugsgebühr gewährt.
- (4) Für jedes an die Wasserversorgungsanlage angeschlossene Objekt ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese beträgt für jeden Anschluss jährlich € 10,00.
- (5) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

- (6) Das infolge von Rohrschäden oder anderen Gebrechen an der Hausinstallation nach dem Wasserzähler ausgeflossene Wasser gilt als verbrauchtes Wasser und wird nach Abs. 1 verrechnet.
- (7) Der Gebührenpflichtige hat für die Bereitstellung des Wasserzählers eine jährliche Zählergebühr wie folgt zu entrichten:
 - a. für einen Wassermesser bis Nenngröße 7m³ € 8,00
 - b. für einen Wassermesser bis Nenngröße DN 80 € 60,00

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke jährlich pauschal € 100,00.

§ 6

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Verordnung sind anzurechnen.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 11 entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszweckes.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (4) Die Wasserbezugsgebühr ist alljährlich im Monat Februar zu berechnen und die Vorschreibung für den abgelaufenen Zeitraum von jeweils einem Jahr den Wasserbeziehern schriftlich zuzustellen. Auf Grund der Jahresabrechnung des Vorjahres ist jeweils am folgenden 15.5., 15.8. und 15.11. ein Viertel der Wasserbezugsgebühr als Akontozahlung zu entrichten. Eine eventuelle Gebührenerhöhung ist bei der Vorschreibung der zu leistenden Akontozahlung zu berücksichtigen. Die geleisteten Akontozahlungen sind bei der nächsten Jahresabrechnung in Abzug zu bringen.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer (diese beträgt derzeit 10 %) hinzugerechnet.

§ 8

Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Wassergebührenordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

(Gabriele Aigenstuhler)